



Sebastian Blumenthal
Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender Unterausschuss Neue Medien

Sebastian Blumenthal, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

FachverbandSanitär-Heizung-Klima Schleswig-Holstein
Herrn Enno de Vries
Geschäftsführer
Rendsburger Landstr. 211
24113 Kiel

Eingang:	
09. NOV. 2012	
An:	BSH
HGF	
BW	
CF	
DF	
EF	
FF	
GF	
HF	
IF	
JF	
KF	
LF	
MF	
NF	
OF	
PF	
QF	
RF	
SF	
TF	
UF	
VF	
WF	
XF	
YF	
ZF	

Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jakob-Kaiser-Haus
Raum 4.624

Telefon: 030 227 – 74 696

Fax: 030 227 – 76 696

E-Mail: sebastian.blumenthal@bundestag.de

Bürgerbüro

Beselerallee 15
24105 Kiel

Telefon: 0431 – 55 696 431

Fax: 0431 – 55 696 439

E-Mail: sebastian.blumenthal@wk.bundestag.de

www.sebastian-blumenthal.de

Berlin, 05.11.2012

Initiative für praxisgerechte Handwerkerregelung bei der Fahrtenschreiberpflicht

Sehr geehrter Herr de Vries,

nachdem in den vergangenen Wochen zahlreiche Zuschriften besorgter Handwerksbetriebe erhalten habe, möchte ich Sie mit diesem Brief darüber informieren, dass der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestags auf Initiative der FDP den beiliegenden Entschließungsantrag zur „Handwerkerregelung“ verabschiedet hat. Wir wollen, dass die Fahrtenschreiberpflicht erst für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen verpflichtend wird und diese Gewichtsgrenze nicht - wie derzeit in Brüssel diskutiert - auf 2,8 Tonnen abgesenkt wird. Zweitens soll der Entfernungsradius im Rahmen der Handwerkerregelung mindestens 150 Kilometer vom Standort des Unternehmens ausgedehnt werden.

Hintergrund unserer Initiative sind die derzeitigen Beratungen auf europäischer Ebene zur Änderung der Verordnung (EWG) 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ("Fahrtenschreiber"). Im Europäischen Parlament hatten nur die Liberalen geschlossen die Absenkung auf 2,8 Tonnen abgelehnt und die Ausdehnung auf 150 Kilometer gefordert. Aus diesem Grunde haben wir in Berlin unseren Koalitionspartner gebeten, diesen gemeinsamen Antrag in den Deutschen Bundestag einzubringen, um auf die Verhandlungen in Brüssel Einfluss zu nehmen.

Uns geht es darum, eine praxisgerechte Lösung bei der Fahrtenschreiberpflicht für Handwerksfahrzeuge zu finden. Wir hatten uns bereits in der Vergangenheit für eine Ausdehnung der Nahzone von derzeit 50 Kilometern auf zukünftig 150 Kilometer eingesetzt. Ohne eine entsprechende Änderung des europäischen Rechts können wir dieses aber im innerstaatlichen Recht nicht verankern. Außerdem muss unbedingt verhindert werden, dass die Tachographenpflicht bereits ab 2,8 Tonnen Gesamtgewicht gelten soll.

In diesem Sinne müssen nun die Verhandlungen in Brüssel geführt werden. Die Marschrichtung für die deutsche Position wird mit unserem heutigen Beschluss vorgegeben: verhindern, dass ein Großteil der deutschen Handwerkerfahrzeuge mit digitalen Fahrtenschreibern ausgestattet werden muss – mit dem entsprechenden finanziellen und bürokratischen Mehraufwand.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

S. Blumenthal

**81. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
am Mittwoch, 24. Oktober 2012, TOP 19a**

**Entschließungsantrag
der Fraktionen von CDU/CSU und FDP**

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ("Fahrtenschreiber"); Ratsdok.-Nr. 13195/11
hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Der Ausschuss wolle beschließen:

„Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach den europäischen Vorschriften müssen Fahrer von Fahrzeugen zum Gütertransport über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse Lenk- und Ruhezeiten einhalten, die durch einen obligatorischen Fahrtenschreiber nachgewiesen werden müssen (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und Verordnung (EG) Nr. 561/2006). Die Mitgliedstaaten können von diesen Vorschriften in bestimmtem Umfang Ausnahmen zulassen, zum Beispiel in Form der „Handwerkerregelung“ im Umkreis von 50 km. Danach können Fahrzeuge ausgenommen werden, die zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden. Dabei darf das Führen des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellen. Deutschland hat von dieser Ausnahmeregelung durch die Fahrpersonalverordnung Gebrauch gemacht.

Diese Umkreisbegrenzung ist nicht ausreichend. Die Bundesregierung hatte sich daher in der Vergangenheit bereits für eine Umkreisbegrenzung von 150 km eingesetzt.

Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag sieht insbesondere für das Handwerksgewerbe nationale Ausnahmemöglichkeiten nur bis zu einem Umkreis von 100 km vor.

Das Europäische Parlament hat in erster Lesung im Juli 2012 Änderungen zum Verordnungsvorschlag beschlossen. Danach soll

- die Tachographenpflicht zukünftig bereits ab einem zulässigem Gesamtgewicht von 2,8 Tonnen gelten
- die Nahzone für Fahrzeuge des Handwerksgewerbes auf nur 100 Kilometer vom Standort des Unternehmens ausgedehnt werden.

Gegenüber der oben dargestellten Rechtslage, wie sie heute in Deutschland gilt, bedeuten diese Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments eine teilweise Verschlechterung und teilweise nur unzureichende Verbesserungen für das Handwerksgewerbe. Die Erweiterung des Ausnahmeradius auf 100 Kilometer ist unzureichend, weil die Fahrten zu Baustel-

len und Kunden nicht selten 100 Kilometer übersteigen. Die Absenkung der Gewichtsgrenze für die Tachographenpflicht auf künftig 2,8 Tonnen für alle Fahrzeuge würde bedeuten, dass nahezu alle im Handwerksgewerbe eingesetzten Fahrzeuge grundsätzlich von der Tachographenpflicht erfasst würden. Dies würde nicht nur einen enormen bürokratischen Zusatzaufwand und erhebliche Mehrkosten für die Betriebe nach sich ziehen, sondern auch dazu führen, dass der Großteil aller Pkw mit Anhänger unter die Tachographenpflicht fielen. Die Kontrollgeräte sind für schwere Nutzfahrzeuge und Busse spezifiziert und entwickelt worden und in der heutigen Form für den gesetzeskonformen Einbau in Pkw nicht geeignet.

Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, sich bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene weiterhin dafür einzusetzen, dass

1. die Fahrtenschreiberpflicht erst ab 3,5 Tonnen verpflichtend wird.
2. der Entfernungsradius im Rahmen der Handwerkerregelung für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen auf mindestens 150 Kilometer vom Standort des Unternehmens festgelegt wird.“

Berlin, den 23. Oktober 2012